Anlage 12

(Datum)

Muster-Antrag Sonstige Förderung nach § 14 ÖPNVG NRW

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Förderung nach § 14 ÖPNVG NRW	
1. Antragsteller	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
e-Mail-Adresse	
Auskunft erteilt (Name, Telefon)	Telefax
Kontonummer	Bankleitzahl
Name und Sitz des Kreditinstitutes	

2. Maßnahme

Förderung der Personal- und Sachausgaben für das Kompetenzcenter	
(ausführliche Projektbeschreibung siehe Anlage)	
Förderung folgender Maßnahme zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im ÖPNV:	
(ausführliche Projektbeschreibung siehe Anlage)	
Förderung zum pauschalen Ausgleich der Organisationsausgaben für den/die Bürgerbusverein/e	
Erstbeschaffung eines Bürgerbusfahrzeuges – mit Niederflurbereich* - für das Bürgerbusvorhaben	
Ersatzbeschaffung eines Bürgerbusfahrzeuges – mit Niederflurbereich* - für das Bürgerbusvorhaben Das Altfahrzeug soll verkauft/ als Reservefahrzeug für mindestens zwei Jahre weiter eingesetzt* werden.	
Förderung folgender sonstiger Maßnahme im besonderen Landesinteresse:	
(ausführliche Projektbeschreibung siehe Anlage)	
Ourchführungszeitraum (von/bis)	_
. Gesamtkosten	_
aut Anlage bzw. beiliegendem Kostenvoranschlag / Angebot (entfällt bei Förderung zum Ausgleich der Organisationsausgaben)	
EUR	
Beantragte Zuwendung	
EUR	

4. Finanzierungsplan - Angabe in EUR - (entfällt bei Förderung zum Ausgleich der Organisationsausgaben)

Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				
Jahr			Bemerkungen	
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter			ohne öffentliche	
			Förderung	
4.4 Verkaufserlös für			Schätzung	
Altfahrzeug Bürgerbus				
4.5 Beantragte Zu-				
wendung				

Zur Begründung der beantragten Förderung - für das Kompetenzeenter - für die Maßnahme zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services wird auf die Anlage verweisen. Die Förderung wird an den/die o.g. Bürgerbusverein/e zum Ausgleich der dort entstehenden Organisationsausgaben weitergeleitet. Die Erstbeschaffung eines Bürgerbusfahrzeuges ist für die Aufnahme des Betriebs erforderlich. Nach dem beigefügten Fahrplan ist eine jährliche Betriebsleistung von km zu erwarten. Das bisher eingesetzte Bürgerbus-Fahrzeug ist am erstzugelassen und wird bis zum 20 eine Laufleistung von voraussichtlich km erreichen. 6. Erklärungen Der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme (Fahrzeugbeschaffung) noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen, er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionsgesetz vom 24 0.3.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBI. 1 S. 2034);		5. Begründung		
- für die Maßnahme zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services wird auf die Anlage verweisen. Die Förderung wird an den/die o.g. Bürgerbusverein/e zum Ausgleich der dort entstehenden Organisationsausgaben weitergeleitet. Die Erstbeschaffung eines Bürgerbusfahrzeuges ist für die Aufnahme des Betriebs erforderlich. Nach dem beigefügten Fahrplan ist eine jährliche Betriebsleistung von km zu erwarten. Das bisher eingesetzte Bürgerbus-Fahrzeug ist am erstzugelassen und wird bis zum 20 eine Laufleistung von voraussichtlich km erreichen. 6. Erklärungen Der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme (Fahrzeugbeschaffung) noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen, er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionsgesetz vom 24 03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBL 1 S. 2034);		Zur Begründung der beantragten Förderung		
wird auf die Anlage verweisen. Die Förderung wird an den/die o.g. Bürgerbusverein/e zum Ausgleich der dort entstehenden Organisationsausgaben weitergeleitet. Die Erstbeschaffung eines Bürgerbusfahrzeuges ist für die Aufnahme des Betriebs erforderlich. Nach dem beigefügten Fahrplan ist eine jährliche Betriebsleistung von km zu erwarten. Das bisher eingesetzte Bürgerbus-Fahrzeug ist am erstzugelassen und wird bis zum 20 eine Laufleistung von voraussichtlich km erreichen. 6. Erklärungen Der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme (Fahrzeugbeschaffung) noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen, er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBI. 1 S. 2034);				
Die Förderung wird an den/die o.g. Bürgerbusverein/e zum Ausgleich der dort entstehenden Organisationsausgaben weitergeleitet. Die Erstbeschaffung eines Bürgerbusfahrzeuges ist für die Aufnahme des Betriebs erforderlich. Nach dem beigefügten Fahrplan ist eine jährliche Betriebsleistung von km zu erwarten. Das bisher eingesetzte Bürgerbus-Fahrzeug ist am erstzugelassen und wird bis zum 20 eine Laufleistung von voraussichtlich km erreichen. 6. Erklärungen Der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme (Fahrzeugbeschaffung) noch nicht begonnen wirde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen, er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBI. I S. 2034);				
entstehenden Organisationsausgaben weitergeleitet. Die Erstbeschaffung eines Bürgerbusfahrzeuges ist für die Aufnahme des Betriebs erforderlich. Nach dem beigefügten Fahrplan ist eine jährliche Betriebsleistung von km zu erwarten. Das bisher eingesetzte Bürgerbus-Fahrzeug ist am erstzugelassen und wird bis zum 20 eine Laufleistung von voraussichtlich km erreichen. 6. Erklärungen Der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme (Fahrzeugbeschaffung) noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen, er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. 1 S. 2034);		wild auf die Afflage verweisen.		
entstehenden Organisationsausgaben weitergeleitet. Die Erstbeschaffung eines Bürgerbusfahrzeuges ist für die Aufnahme des Betriebs erforderlich. Nach dem beigefügten Fahrplan ist eine jährliche Betriebsleistung von km zu erwarten. Das bisher eingesetzte Bürgerbus-Fahrzeug ist am erstzugelassen und wird bis zum 20 eine Laufleistung von voraussichtlich km erreichen. 6. Erklärungen Der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme (Fahrzeugbeschaffung) noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen, er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. 1 S. 2034);				
entstehenden Organisationsausgaben weitergeleitet. Die Erstbeschaffung eines Bürgerbusfahrzeuges ist für die Aufnahme des Betriebs erforderlich. Nach dem beigefügten Fahrplan ist eine jährliche Betriebsleistung von km zu erwarten. Das bisher eingesetzte Bürgerbus-Fahrzeug ist am erstzugelassen und wird bis zum 20 eine Laufleistung von voraussichtlich km erreichen. 6. Erklärungen Der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme (Fahrzeugbeschaffung) noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen, er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. 1 S. 2034);		Die Förderung wird an den/die o.g. Bürgerbusverein/e zum Ausgleich der dort		
erforderlich. Nach dem beigefügten Fahrplan ist eine jährliche Betriebsleistung von km zu erwarten. Das bisher eingesetzte Bürgerbus-Fahrzeug ist am erstzugelassen und wird bis zum20_ eine Laufleistung von voraussichtlich km erreichen. 6. Erklärungen Der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme (Fahrzeugbeschaffung) noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen,er zum Vorsteuerabzugberechtigt/ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBI. 1 S. 2034);				
erforderlich. Nach dem beigefügten Fahrplan ist eine jährliche Betriebsleistung von km zu erwarten. Das bisher eingesetzte Bürgerbus-Fahrzeug ist am erstzugelassen und wird bis zum20_ eine Laufleistung von voraussichtlich km erreichen. 6. Erklärungen Der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme (Fahrzeugbeschaffung) noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen, er zum Vorsteuerabzugberechtigt/ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBI. I S. 2034);				
km zu erwarten.				
Das bisher eingesetzte Bürgerbus-Fahrzeug ist am erstzugelassen und wird bis zum 20 eine Laufleistung von voraussichtlich erstzugelassen und wird bis km erreichen. 6. Erklärungen Der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme (Fahrzeugbeschaffung) noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen, er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. 1 S. 2034);				
zum20 eine Laufleistung von voraussichtlich km erreichen. 6. Erklärungen Der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme (Fahrzeugbeschaffung) noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen, er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. 1 S. 2034);		KIII Zu of wurton.		
6. Erklärungen Der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme (Fahrzeugbeschaffung) noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen, er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. 1 S. 2034);		Das bisher eingesetzte Bürgerbus-Fahrzeug ist am erstzugelassen und wird bis		
Der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme (Fahrzeugbeschaffung) noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen, er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist		zum20 eine Laufleistung von voraussichtlich km erreichen.		
Der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme (Fahrzeugbeschaffung) noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen, er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist				
Der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme (Fahrzeugbeschaffung) noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen, er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist		6 Erklärungen		
mit der Maßnahme (Fahrzeugbeschaffung) noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen, er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. 1 S. 2034);		0. Likimungen		
auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),	Ī	Der Antragsteller erklärt, dass		
auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen, er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034);				
auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),				
Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),				
zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen, er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist				
die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen, er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034);				
er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034);				
er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034);				
er zum Vorsteuerabzug berechtigt/ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034);				
und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034);		die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 OPNVG NRW vorliegen,		
ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034);				
öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034);		und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),		
öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034);	ŀ	ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den		
den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034);				
gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034);				
Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034);				
Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034);				
NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034);		Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264		
Ort/Datum Unterschrift(en)		NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034);		
Ort/Datum Unterschrift(en)				
	Ī	Ort/Datum Unterschrift(en)		

Anlagen

- Projektbeschreibung und Kostenaufstellung für das Kompetenzcenter
- Projektbeschreibung und Erläuterung der vorgesehnen Ausgaben für die Maßnahem zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im ÖPNV:
- Bei Neugründung Bürgerbusverein, Protokoll der Gründungsversammlung, Satzung des Bürgerbusvereins, Erklärung zur Defizitübernahme gem. Nr. 2.3.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW
- Kostenvoranschlag/Angebot *
- Fahrplanentwurf (Erstbeschaffung Bürgerbusfahrzeug) *
- Liste der eingesetzten Bürgerbusfahrzeuge *